

Religion und öffentlicher Raum

Religionsphänomenologische und religionspolitische Betrachtungen

Johannes J. Frühbauer

1. Religion in Zeiten von Corona

Das Jahr 2020 stellt weltgeschichtlich eine ungeahnte Zäsur dar. Mit einer unglaublichen Dynamik hat sich das Coronavirus, SARS-CoV-2, weltweit ausgebreitet und zur Erkrankung mit Covid-19 geführt, kaum eine Region des Globus dürfte nicht betroffen sein.¹ Bislang erfassen die Statistiken weltweit mehr als 9 Millionen Infizierte und fast eine halbe Million Todesfälle im Zusammenhang mit der Erkrankung an Covid-19;² die tatsächliche Zahl sowohl der Infizierten als auch der Todesfälle dürfte deutlich höher liegen, als sie von den Statistiken erfasst werden. Doch nicht nur weltgeschichtlich ist von einer Zäsur zu sprechen. Neben den zum Teil dramatischen Auswirkungen auf unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche, insbesondere Bildung, Kultur, Industrie, Handel sowie Tourismus waren auch Religionen und Religionsgemeinschaften durch die angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie massiv betroffen. Eindrücklich, ja krass und zugleich repräsentativ war das Bild vom einsamen Papst *Franziskus* auf dem menschenleeren Petersplatz bei seinem österlichen Segen »Urbi et Orbi«. Religion durfte im öffentlichen Raum nicht mehr in gewohnter Weise stattfinden. Religionsgemeinschaften mussten infolgedessen über Wochen hinweg auf das, was für die meisten von ihnen zentral ist, nämlich auf die (öffentliche) gemeinschaftliche Kultpraxis in Kirchen, Synagogen, Moscheen und Tempeln verzichten. Viele Gläubige empfanden dies nicht ohne Grund als massive Ein-

1 Eine erste grundlegende Auseinandersetzung vornehmlich aus philosophischer Perspektive zu Covid-19 bieten *Nikil Mukerji/Adriano Mannino*, Covid-19: Was in der Krise zählt. Über Philosophie in Echtzeit, Stuttgart 2020.

2 So der Stand im Juni 2020.

schränkung ihrer positiven Religionsfreiheit, in Printmedien wie auch in sozialen Medien wurde heftig und kontrovers über Sinn, Zweck, Kritik und Rechtfertigung der angeordneten Verbote und Einschränkungen diskutiert; und sicher wird sich diese Debatte fortsetzen. Nun ist natürlich auch zu konstatieren, dass Religion nicht komplett aus der Öffentlichkeit verbannt wurde. Vermutlich mehr denn je hat sie neben der privatpersönlichen religiösen Praxis vor allem über audiovisuelle Formen und mediale Formate stattgefunden. Rundfunk- und Fernsehgottesdienste etwa der christlichen Kirchen haben einen neuen Stellenwert und Bedeutungszuwachs erfahren. Und nicht zuletzt war das Internet das zentrale Medium für die öffentliche Präsenz, für das öffentliche Stattfinden von Religion, gerade auch in lokalen Kontexten. Inzwischen sind Lockerungen eingetreten, Gottesdienste finden wieder unter entsprechend restriktiven Auflagen und Einschränkungen statt. Und man sieht derzeit gespannt den kommenden Entwicklungen hin zu einer »neuen Normalität« entgegen. Die weiteren Ausführungen und Überlegungen lassen sich durch die Erfahrungen der letzten Monate sicherlich anders lesen und verstehen, als dies ohne die Corona-Pandemie der Fall gewesen wäre. Dennoch ändert sich aus meiner Sicht nichts an den grundsätzlichen Aspekten und Aussagen, wie sie nachfolgend formuliert sind.

2. Die Sichtbarkeit von Religion

Religion ist in unserer Gesellschaft sichtbar, sie ist öffentlich wahrnehmbar – trotz der massiven Einschränkungen, die durch die Corona-Pandemie bedingt sind.³ Religion ist in der Gegenwart sichtbar und wahrnehmbar für alle Menschen, die in unserer Gesellschaft leben – nicht nur für die jeweiligen Anhängerinnen und Anhänger einer einzelnen Religionsgemeinschaft. Dies macht Religion zu einem öffentlichen Phänomen, es verleiht Religion eine öffentliche Dimension über die Grenzen ihrer jeweiligen Glaubensgemeinschaft hinaus – sie ist und bleibt nicht auf Räume des Privaten beschränkt. Im Gegensatz zu früheren Zeitaltern, in denen gesellschaftliches Leben und der Lebensalltag der Menschen von Religion intensiv durchwirkt, geformt und bestimmt war, ja Religion letztlich überall war,⁴ ist diese Sichtbarkeit und Öffentlichkeit von Reli-

3 Der Terminus »Religion« wird im Folgenden noch näher bestimmt.

4 Vgl. *Charles Taylor*, *Ein säkulares Zeitalter*, Berlin 2009, 11–16, 13. Für manche Gesellschaften, insbesondere islamischer Prägung oder etwa bei

gion in unserer Zeit, die von Modernität und Pluralität, aber inzwischen zunehmend auch von Areligiösität geprägt ist, jedoch keine Selbstverständlichkeit mehr. Denn gerade die immer wieder erhobenen Forderungen nach Säkularität oder sogar Laizität bringen zum Teil deutlich eine Kritik an dieser mitunter provokativen Öffentlichkeit von Religion zum Ausdruck, die gemäß dem säkularistischen bzw. laizistischen Paradigma mit einer markanten Trennung von Politik und Religion, von Staat und Glaube schon längst auf den Bereich des Privaten zu begrenzen wäre. Und so bekommt die häufig intonierte Parole »Religion ist Privatsache!« eine deutlich normative Betonung: Geht es doch nicht um eine beschreibende Seinsfeststellung, sondern letztlich um eine offensiv vorgetragene Sollensforderung, die ihre Umkehrung impliziert: »Religion hat in der Öffentlichkeit nichts verloren!«. Sie darf, ja sie soll dieser Auffassung zufolge hier nicht vorkommen, zumal im Kontext eines säkularen oder laizistischen Staates und im Kontext von Gesellschaften, deren Mitglieder inzwischen zu hohen Anteilen keiner Religionsgemeinschaft mehr angehören. Rund 38%, und somit mehr als ein Drittel, der Bevölkerung in Deutschland gelten als religionslos.⁵

Nun, de facto und entgegen dieser Privatisierungsparolen und -postulaten ist und bleibt Religion sichtbar und wahrnehmbar durch eine Vielzahl an Phänomenen, Praktiken und Ausdrucksformen: Dazu lässt sich das sichtbare, oft unübersehbare Vorhandensein von sakralen Gebäuden wie Kirchen, Synagogen, Moscheen oder Tempeln in Städten und Gemeinden ebenso zählen wie – inzwischen oftmals interreligiöse – Gebetsstätten in öffentlichen Gebäuden; dazu zählt religiös geforderte und begründete Kleidung von WürdenträgerInnen und einfachen Gläubigen; dazu zählen Riten, religiöse Bräuche und religiöse Feste, die in der Öffentlichkeit stattfinden oder eine öffentliche Aufmerksamkeit haben. Dazu zählen aber auch ganz allgemein die Berichterstattung über Religi-

Stammesreligionen, dürfte diese allumfassende Bedeutung, integrative Rolle und die Dimension als »gestaltende Macht des menschlichen Lebensraums« (G. Lanczkowski) von Religion weithin auch heute noch zutreffen: *Günter Lanczkowski*, Das Phänomen Religion in der Menschheitsgeschichte, in: *Walter Kern/Hermann Josef Pottmeyer/Max Seckler* (Hg.), *Handbuch der Fundamentaltheologie*, Bd. 1, Traktat Religion, Freiburg i. Br./Basel/Wien 1985, 19–33, 28.

5 Vgl. <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-2018>; vgl. hierzu auch https://www.remid.de/info_zahlen/ (Abrufe 12.06.2020). Vgl. *Hans Markus Heimann*, *Deutschland als multireligiöser Staat. Eine Herausforderung*, Frankfurt a. M. 2016, 11.

on, religiöse Anlässe und religionsbedingte Konfliktthemen in den Medien (einschließlich der Social Media), zudem auch besondere Programmformate mit religiösen RepräsentantInnen in den Medien oder eben auch Filme mit religiösem Inhalt, die öffentlich ausgestrahlt werden oder grundsätzlich über Streamingdienste öffentlich verfügbar sind. Dazu zählt natürlich auch Literatur über Religion und Spiritualität in den Buchhandlungen, Bibliotheken und im Online-Handel, dazu zählt nicht zuletzt das Fach »Religion« bzw. »Religionskunde« an öffentlichen Schulen oder Theologie und Religionswissenschaft als wissenschaftliche Disziplinen an öffentlichen Universitäten und Hochschulen. Hinzuzurechnen sind überdies auch kulturelle Veranstaltungsformate wie geistliche Konzerte sowie Ausstellungen oder Theaterstücke mit religiösem Bezug oder Inhalt. Auch durch medial bzw. publizistisch vermittelte Religionskritik oder durch zuweilen zum Blasphemischen tendierende Kommentare und Karikaturen (und den nachfolgenden Disput hierzu) wird Religion zu einer öffentlichen Sache. Dies wird sie schließlich auch durch gerichtliche Auseinandersetzungen, in denen Religion und religiöse Aspekte – etwa in Fragen der negativen und positiven Religionsfreiheit – thematisiert oder berührt werden, die naturgemäß durch unser System der Rechtsprechung im öffentlichen Raum stattfinden. Diese vielseitige Aufzählung zu Religion im öffentlichen Raum ist fraglos erweiterbar und ließe sich nun durch eine unerschöpfliche Vielzahl an entsprechenden Anschauungsbeispielen konkretisieren und verdeutlichen; diese dürfen aber in diesem Zusammenhang in der ein oder anderen Weise als bekannt und geläufig vorausgesetzt werden. Jedenfalls lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass Religion seit Anbeginn ihrer Geschichte bis hinein in unsere Gegenwart eine öffentliche Dimension hat, im öffentlichen Raum präsent ist, wenngleich sich im geschichtlichen Vergleich à la longue die Formen sowie die gesamtgesellschaftliche Bedeutung und Relevanz gewandelt haben. Überdies ist an dieser Stelle zu notieren, dass die Phänomene öffentlicher Religion in ihrer Bedeutung für die betreffende Religionsgemeinschaft wie auch für die allgemeine Öffentlichkeit unterschiedliches Gewicht haben und zudem auf einer zweiten Ebene eine weitere Öffentlichkeit erfahren, nämlich dann, wenn es bei Streitfragen und Konflikten zu öffentlichen Auseinandersetzungen, Debatten und Diskursen über Religion, Religionsgemeinschaften und ihre RepräsentantInnen sowie über religiöse Themen kommt. Somit kommt Religion sowohl als Subjekt als auch als Objekt in öffentlichen Kontexten zur Geltung.

Was interessiert nun an dieser Stelle unter der Überschrift »Religion und öffentlicher Raum« bzw. bezüglich der Thematik »Religion und Öffentlichkeit«? Wir haben es mit einem facettenreichen Thema mit einer Vielzahl an Aspekten zu tun. Dies dürfte durch die vorausgehende Auflistung bereits erkennbar geworden sein. Insbesondere zwei Interessen gehen die nun folgenden Abschnitte nach. Zum einen soll der ausdifferenzierte Diskurs zum Themenfeld » Religion und Öffentlichkeit« kurz beleuchtet werden, zum anderen wird skizzenhaft nach den religionspolitischen Herausforderungen und Perspektiven gefragt, die sich für dieses Themenfeld und aus dem darauf bezogenen Diskurs ergeben.

3. »Religion« und »Öffentlichkeit«

Mit einer gewissen Selbstverständlichkeit ist der Terminus »Religion« in den unterschiedlichen Diskursen in Gebrauch. Vergleichbares gilt ebenso für den Begriff der »Öffentlichkeit« bzw. für »öffentlich«. Und zumal in ihrer Kombination »öffentliche Religion«, »Religion und Öffentlichkeit« oder »Religion und öffentlicher Raum« werden diese Begriffe zumeist sehr allgemein und oberflächlich verwendet, das heißt ohne grundlegende Verhältnisbestimmung und erforderliche begriffliche Klärungen.⁶ Zumindest eine kurze Klärung der Bedeutung dessen, was gemeint ist, wenn in unserem angezeigten Kontext von »Religion« die Rede ist und was überdies jeweils bei dieser Verwendung mitschwingt und daher mit bedacht werden sollte, soll hier neben einer nachfolgenden knappen semantisch-hermeneutischen Sichtung des Begriffs der »Öffentlichkeit«

6 Zu den allgemeineren und grundlegenden Diskursbeiträgen zählen: *Karl Gabriel/Hans-Joachim Höhn* (Hg.), *Religion heute – öffentlich und politisch. Provokationen, Kontroversen, Perspektiven*, Paderborn u. a. 2008; *Bernd Schröder/Wolfgang Kraus* (Hg.), *Religion im öffentlichen Raum/La religion dans l'espace public. Deutsche und französische Perspektiven/Perspectives allemandes et françaises*, Bielefeld 2009; *Karlies Abmeier/Michael Borchard/Matthias Riemenschneider* (Hg.), *Religion im öffentlichen Raum*, Paderborn u. a. 2013; *Martin Breul*, *Religion in der politischen Öffentlichkeit. Zum Verhältnis von religiösen Überzeugungen und öffentlicher Rechtfertigung*, Paderborn u. a. 2015; *Judith Könemann/Saskia Wendel* (Hg.), *Religion, Öffentlichkeit, Moderne. Transdisziplinäre Perspektiven*, Bielefeld 2016.

versucht werden.⁷ Der Terminus »Religion«, zu dem es ganz unterschiedliche Zugänge hinsichtlich seiner begrifflichen Bestimmung und Interpretation gibt,⁸ umfasst als – stark religionsphänomenologisch geprägter – Sammelbegriff in unserem Kontext zumindest die institutionelle Ausprägung als Glaubensgemeinschaft, zu der auch ihre RepräsentantInnen, ihre Mitglieder, sakrale Bauten als sichtbare Beheimatung der Glaubensgemeinschaften sowie Formen der Kommunikation *ad extra* zu zählen sind, und nicht zuletzt jene religiösen Praktiken, die zum einen konstitutiv für das Leben einer Glaubensgemeinschaft sind und durch die zum anderen eine Religion in einer Gesellschaft überhaupt erst sichtbar und als solche wahrnehmbar wird. Wengleich immer wieder grundlegend in religionstheoretischen Begriffsbestimmungen auf die funktionale als auch die substantiale Dimension von Religion Bezug genommen wird,⁹ so stehen diese Dimensionen, so elementar sie für einen religionssoziologischen, -theoretischen bzw. -philosophischen Religionsbegriff sein mögen,¹⁰ meines Erachtens hier nicht im Mittelpunkt, wenn es um die Klärung des Verhältnisses von Religion und Öffentlichkeit sowie die Bestimmung von Religion im öffentlichen Raum geht. Im Übrigen ermöglicht die Kennzeichnung grundlegender Merkmale dessen, was Religion ist, zum einen das Aus- und Abgrenzen von Phänomenen, die genuin nicht zu Religion(en) gehören, und hat somit im eigentlichen Wortsinn definitorischen Charakter, sowie zum anderen letztlich das Vergleichen

-
- 7 Zur Orientierung am »umgangssprachlichen Vorverständnis« von Religion vgl. *Peter Antes*, Religion in den Theorien der Religionswissenschaft, in: *Kern u. a.* (Hg.), *Handbuch* (s. Anm.4), Bd. 1, 34–56, 51.
- 8 So insbesondere religionswissenschaftliche und religionsphilosophische Bestimmungen, die zum einen religionsphänomenologische, zum anderen theoretisch-analytisch-reflexive Zugänge haben; vgl. z. B. *Antes*, Religion (s. Anm.7). Hinzu kommt überdies die theologische Bestimmung dessen, was Religion bedeutet: Vgl. *Max Seckler*, Der theologische Begriff der Religion, in: *Kern u. a.* (Hg.), *Handbuch* (s. Anm.4), 173–194, 176–182.
- 9 Vgl. hierzu exemplarisch *Anna-Maria Meuth*, Das Säkularisierungsparadigma im Lichte einer Mehrebenenanalyse. Plädoyer für eine integrierte Perspektive auf das christliche Feld in den USA und Deutschland, in: *Könemann/Wendel* (Hg.), Religion (s. Anm.6), 43–92, 51: *Funktional* hinsichtlich einer individuellen oder gesellschaftlichen Dimension der Kontingenzbewältigungspraxis, *substantial* bezüglich inhaltlicher Kennzeichnung wie beispielsweise Gottesbezug oder Transzendenzerfahrung.
- 10 Ein religionstheoretisches Panorama zur Vielfalt der Zugänge zum Phänomen und Wesen von Religion dokumentieren exemplarisch die Beiträge in: *Volker Drehsen/Wilhelm Gräß/Birgit Weyel* (Hg.), *Kompendium Religions- theorie*, Göttingen 2005.

von Erscheinungsformen von Religionen bzw. in unterschiedlichen Religionen.¹¹ Diesen Merkmalen kommt allerdings in erster Linie ein deskriptiver Charakter zu, sie werden zumeist religionsphänomenologisch bestimmt. Überdies und nicht zuletzt sollte auch berücksichtigt werden, dass Wesen und Bedeutung von Religion aus dem Selbstverständnis der jeweiligen Glaubensgemeinschaft heraus zu verstehen und zu interpretieren sind.¹² Aus diesen kurzen Andeutungen zum Verständnis von Religion dürfte klar geworden sein, dass unsere einfache, umgangssprachliche Verwendung von »Religion« lediglich die Spitze eines Eisberges sichtbar werden lässt, während Tiefendimension und Komplexität zunächst (und der Sache nach untrennbar) im Verborgenen liegen; sie sind je nach Fragestellung für durchdringendere Betrachtungen und Analysen begriffserhellend und -differenzierend ans Licht zu bringen.

Der Begriff der Öffentlichkeit ist zumindest im deutschen Sprachraum untrennbar verbunden mit dem Werk des Philosophen *Jürgen Habermas*, der mit seiner Schrift »Strukturwandel der Öffentlichkeit« begriffsbildend und diskursbestimmend gewirkt hat. Habermas selbst betont die »Mannigfaltigkeit konkurrierender Bedeutungen« und diesen zugrunde liegenden historischen Bedeutungsschichten im Sprachgebrauch von »öffentlich« und »Öffentlichkeit«.¹³ Zentrales Merkmal von »öffentlich« ist für Habermas die allgemeine Zugänglichkeit von Räumen und Veranstaltungen. Öffentliche Meinung, öffentliches Leben, bürgerliche, politische, aber auch wirtschaftliche Öffentlichkeit sind unter anderem Kennzeichnungen und Bestimmungen, die Habermas in seinem Werk vornimmt.¹⁴ Infolgedessen kommen je nach Verwendungskontext unterschiedliche Bedeutungen und Begriffsverständnisse von »öffentlich« und »Öffentlichkeit« ins Spiel. Ausgehend von Habermas' Konzeption der Öffentlichkeit betont die Politologin *Patrizia Nanz*, dass sich Öffentlichkeit – m. E. insbesondere im Sinne der konzeptionellen Weiterentwicklung und jüngeren Konturierung bei Habermas – »als Raum des vernünftigen kommunikativen Umgangs miteinander, als Medium der kollektiven Selbstverständigung« verstehen lässt; infolgedessen

11 *Richard Schaeffler*, Auf dem Weg zu einem philosophischen Begriff der Religion, in: *Walter Kern* u. a. (Hg.), Handbuch (s. Anm. 4), Bd. 1, 57–72, 57.

12 *Max Seckler*, Der theologische Begriff (s. Anm. 8), 176.

13 *Jürgen Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a. M. ¹⁵2018 (Neuaufgabe 1990 als Nachdruck der Ausgabe von 1962).

14 Vgl. ebd. 54 ff.

gewinnt unter der Bedingungen moderner Gesellschaften »insbesondere die politische Öffentlichkeit des demokratischen Gemeinwesens eine zentrale Bedeutung für die Integration der Gesellschaft.«¹⁵ Politische Entscheidungen werden letzten Endes – im Sinne einer normativen Demokratietheorie – durch öffentliche Debatten bzw. durch politische Öffentlichkeit und durch diskursive Meinungs- und Willensbildung von StaatsbürgerInnen legitimiert. Ob nun Religion bzw. Religionen in einer wesentlich politisch und demokratietheoretisch bestimmten säkularen Öffentlichkeit eher einen privaten oder nicht doch auch öffentlichen Charakter haben, scheint offenkundig strittig zu sein. So gibt der Philosoph *Jürgen Goldstein* zu bedenken, dass es sich bei der Entstehung von Öffentlichkeit um einen Prozess zu handeln scheint, »der nicht allein absolutistische Ansprüche weltlicher Herrschaft in Frage zu stellen begonnen hat, sondern der sich vor allem als eine Zurückdrängung der Religion und als eine Zurückweisung kirchlicher Ansprüche verstehen lässt. Erst durch eine Abdrängung der Religion in den Bereich des Privaten, so scheint es, hat sich eine Öffentlichkeit etablieren lassen, die sich von der kirchlichen Normativität emanzipiert hat.« Trotz dieser Annahme stellt sich für Goldstein allerdings auch die Frage, ob nicht »die Idee der Öffentlichkeit als freier Austausch vernünftiger und in ihrer Identität unverwechselbarer Bürger der abendländischen Religionen entscheidende Anstöße verdankt.« Auf der Grundlage seiner Einschätzungen bringt Goldstein den Begriff einer »säkularen Öffentlichkeit« ins Spiel.¹⁶ Schlussendlich geht es um die Frage, welches Konzept von Öffentlichkeit am besten dazu geeignet ist, um die öffentliche bzw. öffentlichkeitswirksame Rolle und Funktion von Religion, als »eine der zentralen Arenen in der Auseinandersetzung um die Konstitution und die Grenzen des Privaten und Öffentlichen«¹⁷ in modernen Gesellschaften zu beschreiben und zu erklären; und darüber hinaus steht die Frage im Raum, welche

15 *Patrizia Nanz*, Art. Öffentlichkeit, in: *Hauke Brunkhorst/Regina Kreide/Cristina Lafont* (Hg.), *Habermas Handbuch*, Stuttgart/Weimar 2015, 358–360, 358.

16 *Jürgen Goldstein*, Art. Öffentlichkeit, in: *Thomas M. Schmidt/Annette Pitschmann* (Hg.), *Religion und Säkularisierung. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart/Weimar 2014, 237–243, 240.

17 *Karl Gabriel*, Phänomene öffentlicher Religion, in: *ders./Hans-Joachim Höhn* (Hg.), *Religion heute* (s. Anm.6), 59–75, 60 f.

Konsequenzen sich für moderne, liberale und plurale Gesellschaften und ihr Selbstverständnis daraus ergeben.¹⁸

4. Der Diskurs zu Religion und Öffentlichkeit

Der Diskurs zur Bedeutung und Rolle von Religion im öffentlichen Raum bzw. das Verhältnis von Religion und Öffentlichkeit in einem umfassenderen Sinne ist vielgestaltig ausgeprägt und lässt sich in unterschiedliche Themen- und Handlungsfelder ausdifferenzieren; dies legt auch die Auflistung religiöser Phänomene und Praktiken nahe (siehe 2.). Der politisch-philosophische Diskurs hat in erster Linie Fahrt aufgenommen mit der Fragestellung von *John Rawls*, in welcher Weise »umfassende Lehren«, wozu auch religiöse Überzeugungen und Auffassungen zählen, als vernünftige Elemente des Pluralismus im öffentlichen Diskurs Teil eines übergreifenden Konsenses über Gerechtigkeitsprinzipien sein und am öffentlichen Vernunftgebrauch zu deren Begründung partizipieren können.¹⁹ Jürgen Habermas hat diese Thematik aufgegriffen und in einer ganzen Reihe an Beiträgen weiterentwickelt. Auch der kanadische Philosoph Charles Taylor, der – wohlgermerkt politisch-philosophisch – vor allem ausgehend von einer differenzierenden Säkularisierungsperspektive arbeitet, hat sich in diesem Diskurs in kritischer, aber zum Teil auch missverständlicher Abgrenzung gegenüber John Rawls und Jürgen Habermas zugunsten der Religion bzw. religiöser Überzeugungen positioniert.²⁰ Kurzum lässt sich feststellen, dass dieser Diskurs nun seit mehr als drei Jahrzehnten andauert und stets die Frage nach der öffentlichen Rolle und Bedeutung von Religion bzw. religiöser Überzeugungen für moderne und plurale Gesellschaften und unter den Rahmenbedingungen eines säkularen Staates ins Zentrum stellt. Verwoben mit diesem Diskurs ist die religionssoziologische Perspektive wie sie unter anderem von *José Casanova*, *Hans Joas*, *Peter L. Berger* oder

18 Vgl. *Michael Reder*, Öffentlichkeit und Liberalismus, in: *Judith Köne-
mann/Saskia Wendel* (Hg.), Religion (s. Anm.6), 227–256, 228.

19 Vgl. u. a. *John Rawls*, Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989, hg. v. *Winfried Hinsch*, Frankfurt a. M. 1994.

20 Vgl. *Charles Taylor*, Die Bedeutung des Säkularismus, in: *Rainer Forst* u. a. (Hg.), Sozialphilosophie und Kritik, Frankfurt a. M. 2009, 672–696, 675 ff. Vgl. grundlegend hierzu *Michael Reder*, Religion in säkularer Gesellschaft. Über die neue Aufmerksamkeit für Religion in der Philosophie, Freiburg i. Br./München 2013.

Detlef Pollack eingebracht wurde.²¹ Berührungspunkte gibt es zum religionsrechtlichen Diskurs, in dessen Mittelpunkt zum einen die verfassungsmäßige Verhältnisbestimmung von Staat und Religion(sgemeinschaften) sowie zum anderen die negative und positive Religionsfreiheit steht.²² Aufgrund der bereits etablierten politisch-philosophischen, religionssoziologischen und religions(verfassungs)rechtlichen Diskurse lässt sich unter dem Titel »öffentliche Theologie« seit geraumer Zeit ein weiterer spezifischer Einzeldiskurs benennen.²³ Hinzu kommt seit jüngster Zeit ein neues Themenfeld, das sich mit dem Stichwort »*Religion matters*« fassen lässt und sich auf die Entwicklung bezieht, dass (nicht nur) der deutsche Staat bzw. politische Institutionen darauf setzen, sich die zivilgesellschaftliche Rolle und Präsenz von Religionen und ihre Verständigungs- und Friedenspotenziale sowie ihre gesellschaftliche Präsenz in Entwicklungszusammenhängen zu Nutze zu machen.²⁴ Ein Letztes: Auch der Diskurs zur Religionskritik zeichnet sich aus durch seine Besonderheit und öffentliche Wirksamkeit und ist folglich in diese Diskursvielfalt einzuordnen.²⁵ All diese Diskurse stellen, trotz ihrer unterschiedlichen inhaltlichen Akzentuierungen, doch Formen und Kontexte dar, »öffentliche Religion«, »Religion im öffentlichen Raum« bzw. »Religion und Öffentlichkeit« zu thematisieren, gleichwohl kommen mit ihnen unterschiedliche Ebenen, zum einen religiöse Praxis, zum anderen theoretische

21 Ich verzichte aus Platzgründen auf eine umfangliche Auflistung der Einzelpublikationen zu den jeweiligen AutorInnen bzw. zu den betreffenden Einzeldiskursen. Manches kann durchaus als bekannt vorausgesetzt werden; ich verweise daher weiterführend auf die einschlägigen Beiträge und Literaturhinweise vor allem in: *Schmidt/Pitschmann* (Hg.), *Religion und Säkularisierung* (s. Anm.16), insbesondere unter »II. Konzepte« sowie unter »IV. Konflikte«.

22 Vgl. hierzu grundlegend *Hans Michael Heinig*, *Die Verfassung der Religion*, Tübingen 2014.

23 Vgl. *Edmund Arens/Helmut Hoping* (Hg.), *Wieviel Theologie verträgt die Öffentlichkeit?*, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2000; vgl. *Heinrich Bedford-Strohm*, *Position beziehen. Perspektiven einer öffentlichen Theologie*, München 2015; *Florian Höhne*, *Öffentliche Theologie. Begriffsgeschichte und Grundfragen*, Leipzig 2015.

24 Vgl. *Johannes J. Frühbauer*, *Religion und Entwicklung*, in: *Kirche und Gesellschaft* 462 (2019), 3–16; vgl. *Gregorio Bettiza*, *Finding Faith in Foreign Policy. Religion and Diplomacy in a Postsecular World*, New York 2019.

25 Vgl. hierzu *Marco Hofheinz/Thorsten Paprotny* (Hg.), *Religionskritik interdisziplinär*, Leipzig 2015; vgl. *Gregor Maria Hoff*, *Religionskritik heute*, Kevelaer 2010.

sche Reflexion bzw. Rahmungebung zu Gestalt sowie Gestaltung von Religion ins Spiel.

5. Religionspolitische Perspektiven zur Frage von Religion im öffentlichen Raum²⁶

Aus dem mannigfaltigen Diskursfeld, dass gerade in einer präziseren und differenzierenderen Verhältnisbestimmung von Religion und Öffentlichkeit weiterführende Forschungen verdient, lässt sich als grundlegende Erkenntnis, die immer wieder in den Einführungen zu einschlägigen Publikationen eingespielt wird, festhalten: Religion zählt, sie kommt vor, auch in einem säkularen Zeitalter. Oder anders formuliert: Religion existiert, findet statt und befindet sich insbesondere in westlich-liberalen Gesellschaften im Spannungsfeld einerseits von säkularem Staat,²⁷ der strikt das Neutralitätsgebot sowie das Trennungsgebot gegenüber Religionen und Weltanschauung zu beachten hat, und – sofern man diese Zuschreibung anerkennt – postsäkularer Gesellschaft andererseits. Dieses säkular-postsäkulare Spannungsfeld nimmt in verschiedenen Gesellschaften ganz unterschiedliche Züge an und führt zu differenten Verhältnisbestimmungen zwischen Staat und Religion, wenn man zum Beispiel Staaten wie die USA, Frankreich, die Niederlande, Deutschland oder die Schweiz miteinander vergleicht. Bei Staaten und Gesellschaften in anderen Kulturkreisen, in denen möglicherweise Religionsfreiheit verfassungsrechtlich nicht verankert ist, verhält es sich noch einmal anders als dies in europäischen bzw. westlichen Gesellschaften mit dem verbürgten Grundrecht auf Religionsfreiheit der Fall ist. Der hier eingespielte Begriff einer postsäkularen Gesellschaft versucht die Zeitdiagnose der bleibenden Relevanz von Religion und Religionsgemeinschaften auch in (spät-)modernen liberalen und pluralen Gesellschaften anzuzeigen und zu

26 Vgl. hierzu auch die Auflistung bei *Rolf Schieder*, *Wieviel Religion verträgt Deutschland*, Frankfurt a. M. 2001, 195–200; sowie ferner diverse Beiträge in *Daniel Gerster/Viola van Melis/Ulrich Willems* (Hg.), *Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland*, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2018; vgl. überdies *Winfried Kretschmann/Verena Wodtke-Werner* (Hg.), *Wie viel Religion verträgt der Staat? Aktuelle Herausforderungen und grundsätzliche Überlegungen*, Ostfildern ²2014.

27 Vgl. *Taylor*, *Säkularismus* (s. Anm.20), 679. Vgl. *Stefan Grotefeld*, *Art. Religion und säkularer Rechtsstaat*, in: *Schmidt/Pitschmann* (Hg.), *Religion und Säkularisierung* (s. Anm.16), 330–342.

beschreiben. Kritisch hinterfragt und berechtigterweise diskutiert wird angesichts der Ambivalenz von Religion oder schlechthin des Religiösen, ob Religionen als Bereicherung oder Bedrohung von Gesellschaften zu sehen sind.²⁸ Hinsichtlich der Frage nach religionspolitischen Perspektiven ist zunächst von der Kennzeichnung der Postsäkularität und der mit dieser verbundenen bleibenden Relevanz von Religion auszugehen.²⁹ Insofern ist in erster Linie der Staat gefordert, den Rahmen für Religionen, ihre gesellschaftliche Präsenz und ihre jeweils partikular geprägte Praxis zu bewahren und weiter auszugestalten. Eine wesentliche und grundlegende Voraussetzung dafür, dass Religion sichtbar und wahrnehmbar werden kann und infolgedessen auch eine öffentliche Dimension bekommt, ist, dass es öffentliche Räume gibt: Räume im weitesten Sinne, Räume, in denen Menschen zusammenkommen, sich begegnen und sich austauschen können und in denen Kommunikation in einem allgemeinen Sinne und in vielseitiger Form stattfindet. In erster Linie schafft und erhält der Staat die Voraussetzungen dafür, dass Religion sichtbar und wahrnehmbar sein und im öffentlichen Raum stattfinden kann. Und dies auch unter den Vorzeichen von Säkularität, bei der der freiheitlich-demokratische Staat im Sinne des Neutralitätsgebotes ein »Staat ohne Gott« ist und zu sein hat.³⁰ Eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass Religion in öffentlichen Räumen vorkommen kann, ist insbesondere die positive Religionsfreiheit, wie sie in den Verfassungen verankert ist: In Deutschland in Art. 4 des Grundgesetzes, in der Schweiz in Art. 15 der Bundesverfassung und in Österreich in Art. 14 und Art. 15 des Staatsgrundgesetzes als Teil der Bundesverfassung. Dabei kommt der positiven Religionsfreiheit, ihrer Ermöglichung und Sicherung bei gleichzeitiger Zurückhaltung des Staates in der Bewertung der materialen Ausgestaltung herausragende Bedeutung zu.³¹ Überdies ist aus religions-

28 Vgl. *Taylor*, Säkularismus (s. Anm.20), 680.

29 Vgl. u. a. *Hans-Joachim Höhn*, Postsäkular. Gesellschaft im Umbruch – Religion im Wandel, Paderborn u. a. 2007; vgl. *Matthias Lutz-Bachmann* (Hg.), Postsäkularismus: Zur Diskussion eines umstrittenen Begriffs, Frankfurt a. M. 2015.

30 *Horst Dreier*, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. München 2018.

31 Vgl. hierzu den instruktiven und richtungsweisenden Beitrag zur Religionspolitik von *Daniel Bogner*, Wer definiert den Schutzbereich der Religionsfreiheit? Zur Rolle der Religionsgemeinschaften bei der Auslegung des Rechts, in: *Amosinternational* 6/1 (2012), 3–9; vgl. hierzu auch *Johannes J. Frühbauer*, Religion und Öffentlichkeit. Religionspolitische Herausforderungen im säkularen Staat, in: *Kirche und Gesellschaft* 434 (2016), 3–16.

politischer Sicht zu fragen, in welcher Weise der Staat freundlich und förderlich gegenüber Religionen zu handeln habe – in Wertschätzung ihrer zivilgesellschaftlichen Bedeutung und Funktion, ihres Beitrages zum Wertediskurs und zu normativen Orientierungen sowie in Anerkennung ihrer sozialen Kohäsionswirkungen und motivationalen Ressourcen etwa für bürgerschaftliches und solidarisches Engagement.³² Schlussendlich hat der Staat einerseits dafür zu sorgen, dass destruktive und bedrohliche Kräfte, die von Religionen ausgehen können, zu unterbinden sind, und dass es überdies Konfliktregelungsmechanismen noch diesseits rechtlicher Verfahren gibt; nicht zuletzt hat der religionsfreundliche Staat³³ Sorge dafür zu tragen, dass im Sinne des gesamtgesellschaftlichen friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Herkunft und Prägung Formen und Foren für Verständigung und Dialog, Begegnung und Toleranzpraxis ermöglicht werden, auch und gerade im öffentlichen Raum.

32 Vgl. dazu *Felix Hammer*, Religionsfreiheit und freiheitliches Staatskirchenrecht unter der säkularen Verfassungsordnung des Bonner Grundgesetzes, in: *Christoph Böttigheimer/Florian Bruckmann* (Hg.), *Religionsfreiheit – Gastfreundschaft – Toleranz. Der Beitrag der Religionen zum europäischen Einigungsprozess*, Regensburg 2009, 82–107, 89.

33 Vgl. *Paul Nolte*, *Religion und Bürgergesellschaft*, Berlin 2009, 107–115, 111.